

Statuten

vom 24. November 2001¹

Die Delegiertenversammlung erlässt, gestützt auf Art. 60 ff. ZGB, als Statuten:

I. Allgemeine Bestimmungen

Artikel 1: Name und Sitz

Unter dem Namen Schweizerischer American Football Verband (SAFV) / Fédération Suisse de Football Américain (FSFA) – im Weiteren „SAFV“ genannt – besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuchs mit Sitz in Zürich.

Artikel 2: Zweck

¹ Der SAFV ist ein politisch und konfessionell neutraler Verband von American Football Clubs. Er bezweckt, die Sportart American Football in der Schweiz zu organisieren und zu fördern.

² Dazu umfasst seine Tätigkeit insbesondere:

- a. die Organisation von Wettkämpfen für seine Mitgliedclubs,
- b. den Aufbau von Auswahlmannschaften, namentlich Nationalmannschaften
- c. die Vertretung der Interessen des American Football in der Öffentlichkeit sowie gegenüber staatlichen und nichtstaatlichen Organisationen,
- d. die Unterstützung seiner Mitgliedclubs, namentlich in Fragen der Organisation, der Sportmedizin, der Teilnahme an internationalen Wettkämpfen, der Schulung der Funktionäre und der sozialen Sicherstellung vollamtlicher Mitarbeiter,
- e. die Förderung von Sportethik, namentlich sportlicher Gesinnung, zweckgerichtete Werbung sowie Bekämpfung von Unsportlichkeiten und Doping,
- f. die Vermittlung und Beilegung von Differenzen zwischen seinen Mitgliedclubs.

Artikel 2a: Code of Conduct .

Die Geschäftsleitung erlässt einen Code of Conduct, welcher die ethischen Grundsätze der folgenden Gremien des SAFV regelt.

- a. Geschäftsleitung des SAFV;
- b. Alle gewählten Organe des SAFV;
- c. Mitglieder des erweiterten Vorstandes des SAFV;
- d. Betreuer und Coaches der Nationalmannschaften des SAFV;
- e. Schiedsrichter, die im Auftrag des SAFV tätig sind.

Artikel 3: Sprache des SAFV

¹ Die Sitzungssprache des SAFV ist Deutsch. Sind französischsprachige Personen anwesend, welche die deutsche Sprache nicht genügend verstehen, so ist für eine hinreichende Übersetzung zu sorgen.

² Alle offiziellen Schriftstücke des SAFV sind in Deutsch abzufassen und soweit nötig ins Französische zu übersetzen.

Artikel 4: Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des SAFV dauert vom 1. November bis zum 31. Oktober des folgenden Jahres.

II. Mitgliedschaft

Artikel 5: Kategorien und Voraussetzungen der Mitgliedschaft.

¹ Es bestehen die Mitgliedschaftskategorien Vollmitglied und assoziiertes Mitglied.

² Mitgliedclubs beider Kategorien müssen

- a. die Rechtsform eines Vereins schweizerischen oder ausländischen Rechts aufweisen,
- b. ihren Sitz in der Schweiz oder einem Nachbarland der Schweiz haben,
- c. bei einem Sitz ausserhalb der Schweiz ein Zustelldomizil in der Schweiz bezeichnen,
- d. als Vereinszweck ausdrücklich die Ermöglichung der Ausübung des American Football für ihre Aktivmitglieder ausweisen.

Artikel 6: Erwerb der Mitgliedschaft und Wechsel der Kategorie

¹ Beitrittsgesuche sowie Gesuche um Wechsel von der Mitgliedschaftskategorie assoziiertes Mitglied zur Kategorie Vollmitglied sind schriftlich an die Geschäftsleitung zu richten. Diese unterbreitet das Gesuch mit Antrag auf Zustimmung oder Ablehnung der Delegiertenversammlung, die endgültig darüber entscheidet. Das Gesuch kann ohne Nennung von Gründen abgelehnt werden.

² Bei Beitrittsgesuchen für die Kategorie assoziiertes Mitglied kann die Geschäftsleitung den gesuchstellenden Club provisorisch aufnehmen. Die provisorische Mitgliedschaft gilt bis zur nächsten ordentlichen Delegiertenversammlung. Sie beinhaltet alle Rechte und Pflichten eines assoziierten Mitglieds. Der provisorisch aufgenommene Club bezahlt den vollständigen Mitgliederbeitrag.

³ Der Wechsel von der Mitgliedschaftskategorie Vollmitglied zur Kategorie assoziiertes Mitglied ist nur auf Ende eines Geschäftsjahres möglich. Er ist der Geschäftsleitung schriftlich anzuzeigen.

Artikel 7: Ende der Mitgliedschaft

¹ Der Austritt ist nur auf Ende eines Geschäftsjahres möglich. Er ist der Geschäftsleitung schriftlich anzuzeigen.

² Auf Antrag der Geschäftsleitung kann die Delegiertenversammlung Mitgliedclubs ausschliessen,

- a. bei denen Voraussetzungen der Mitgliedschaft nicht mehr gegeben sind,
- b. die vorsätzlich oder grobfahrlässig den Interessen des SAFV, seinen Statuten, Reglementen oder Beschlüssen seiner Organe zuwiderhandeln, sein Ansehen oder dasjenige der anderen Mitgliedclubs schädigen,
- c. die trotz Mahnung und Androhung des Ausschlusses ihre finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem SAFV nicht erfüllen.

³ Bei Untergang der Rechtspersönlichkeit eines Mitgliedclubs erlischt die Mitgliedschaft ohne weiteres.

⁴ Mit dem Ende der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche an das Vermögen des SAFV. Finanzielle Verpflichtungen gegenüber dem SAFV bleiben bestehen.

Artikel 7a: Kantonal- und Regionalverbände

¹ Die Mitgliedclubs können sich zu Kantonal- oder Regionalverbänden zusammenschliessen, welche die Rechtsform eines Vereins schweizerischen Rechts aufweisen und ihren Sitz in der Schweiz haben. Die Organisation und Ermöglichung der Ausübung des American Football muss als Vereinszweck ausgewiesen sein.

² Die Geschäftsleitung entscheidet über die Anerkennung eines Zusammenschlusses als Kantonal- oder Regionalverband. Diese kann entzogen werden, wenn die Voraussetzungen für die Anerkennung nicht mehr gegeben sind oder ein Ausschlussgrund gemäss Artikel 7 Absatz 2 vorliegt.

Artikel 8: Ehrenmitglieder

¹ Natürliche Personen, die sich um den American Football im Allgemeinen oder den SAFV im Besonderen in hervorragender Weise verdient gemacht haben, kann die Delegiertenversammlung auf Antrag der Geschäftsleitung zu Ehrenmitgliedern ernennen.

² Mit der Ehrenmitgliedschaft ist weder eine automatische Mitgliedschaft in Organen des SAFV noch ein Stimmrecht an der Delegiertenversammlung verbunden.

III. Organisation

A. Allgemeines

Artikel 9: Organe und Amtsdauer

¹ Organe des SAFV sind

- a. die Delegiertenversammlung,
- b. die Geschäftsleitung,
- c. die Kommissionen und Beauftragten,
- d. das Verbandsgericht,
- e. die Revisionsstelle.

² Die Amtsdauer der gewählten Organe beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist zulässig.

Artikel 10: Beschlussfassung

¹ Die Organe des SAFV fassen ihre Beschlüsse, sofern diese Statuten nichts anderes vorsehen, mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen; bei Stimmengleichheit fällt der Vorsitzende den Stichentscheid. Wirken an einer Abstimmung weniger als drei stimmberechtigte Personen mit, so ist Einstimmigkeit erforderlich.

² Wahlen erfolgen mit der absoluten Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei jedem Wahlgang scheidet der Kandidat mit der geringsten Stimmenzahl aus. Bei Stimmengleichheit entscheidet eine Stichwahl, bei erneuter Stimmengleichheit das Los.

³ Eine Beschlussfassung, welche kein qualifiziertes Mehr erfordert, kann auch durch schriftliche oder elektronische Zustimmung zu einem gestellten Antrag erfolgen. In diesem Fall ist ein Antrag angenommen, wenn er die Mehrheit aller Mitglieder des entsprechenden Organs auf sich vereinigt. Über die Anwendung dieses Verfahrens entscheidet die Stelle, welche das Organ ordentlichweise einberuft.

Artikel 11: Protokollführung

¹ Die Verhandlungen aller Organe werden protokolliert. Aus dem Protokoll müssen der Gang der Verhandlungen, die gestellten Anträge und die Beschlüsse ersichtlich sein. Es wird durch den Vorsitzenden und den Protokollführer unterzeichnet und durch das entsprechende Organ genehmigt.

² Das deutschsprachige Protokoll der Delegiertenversammlung wird den Teilnehmern innert 30 Tagen nach der Versammlung zugestellt. Eine französische Übersetzung wird angefertigt, wenn ein Mitgliedclub dies innert 60 Tagen nach der Versammlung verlangt.

B. Die Delegiertenversammlung

Artikel 12: Zuständigkeit

¹ Die Delegiertenversammlung ist das oberste Organ des SAFV. In seine Zuständigkeit fallen folgende Geschäfte:

- a. Genehmigung der Jahresrechnung und des Budgets,
- b. Wahl der Geschäftsleitung, des Verbandsgerichts und der Revisionsstelle,
- c. Entlastung der Geschäftsleitung,
- d. Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedclubs,
- e. Ernennung von Ehrenmitgliedern,
- f. Erlass der Reglemente,
- g. Revision der Statuten,
- h. Auflösung des SAFV.

² Die Reglemente können der Delegiertenversammlung weitere Geschäfte zuweisen.

Artikel 13: Zusammensetzung

¹ Die Delegiertenversammlung besteht aus je einem Delegierten jedes Vollmitglieds. Handelt es sich dabei nicht um den Präsidenten des Clubs, so benötigt er eine schriftliche Vollmacht. Assoziierte Mitglieder können einen Beobachter entsenden, dem beratende Stimme zukommt.

² Jeder Delegierte kann nur einen Club vertreten. Mitglieder von Organen, die durch die Delegiertenversammlung gewählt werden, können weder Delegierte noch Beobachter sein.

³ Jedes Vollmitglied ist verpflichtet, einen Delegierten zu entsenden.

Artikel 14: Stimmrecht

¹ Jedem Delegierten steht eine Stimme zu, andere Personen sind nicht stimmberechtigt. Vorbehalten bleibt der Stichentscheid des Vorsitzenden.

² Hat ein Club gegenüber dem SAFV Schulden, so wird er mit der Einberufung der Delegiertenversammlung darauf aufmerksam gemacht. Sein Delegierter kann das Stimmrecht nur ausüben, wenn vor der Eröffnung der Versammlung der Nachweis der vollständigen Zahlung erbracht wird.

Artikel 15: Einberufung

¹ Die ordentliche Delegiertenversammlung findet auf Einladung der Geschäftsleitung innert eines Monats nach Ende des Geschäftsjahres statt.

² Ausserordentliche Delegiertenversammlungen werden durch die Geschäftsleitung einberufen, wenn die Geschäfte es erfordern oder wenn ein Fünftel der Vollmitglieder, ein Fünftel aller Mitglieder oder die Revisionsstelle dies schriftlich unter Angabe der Traktanden verlangt. Die Revisionsstelle ist notfalls selber berechtigt, eine ausserordentliche Delegiertenversammlung einzuberufen.

³ Das Datum einer Delegiertenversammlung ist spätestens 30 Tage vorher bekannt zu geben. Anträge zur Traktandenliste sind der Geschäftsleitung spätestens 20 Tage vor der Delegiertenversammlung schriftlich einzureichen. Die Traktandenliste samt Beilagen wird spätestens 10 Tage vor der Delegiertenversammlung verschickt. Eine durch Mitgliedclubs oder die Revisionsstelle verlangte ausserordentliche Delegiertenversammlung ist innert 60 Tagen seit der Einreichung des Begehrens durchzuführen.

Artikel 16: Verhandlungsordnung

¹ Der Verbandspräsident ist Vorsitzender der Delegiertenversammlung, sofern diese nicht einen Tagespräsidenten wählt.

² Über nicht traktandierte Geschäfte wird nicht verhandelt. Ausgenommen ist der Antrag auf Einberufung einer ausserordentlichen Delegiertenversammlung und die Festsetzung ihrer Traktanden. Über traktandierte Geschäfte muss entschieden werden, vollständige Rückzüge sind ausgeschlossen. Änderungsanträge zu traktandierten Geschäften können während der Behandlung des Geschäfts jederzeit gestellt werden.

³ Die Abstimmungen erfolgen durch offenes Handmehr, sofern der Vorsitzende nicht die geheime Abstimmung anordnet. Er ist dazu verpflichtet, wenn mindestens drei anwesende stimmberechtigte Delegierte dies verlangen.

C. Die Geschäftsleitung**Artikel 17: Zuständigkeit**

¹ Die Geschäftsleitung ist das oberste ausführende Organ des SAFV.

² In ihre Zuständigkeit fallen folgende Geschäfte:

- a. Ausarbeitung der Strategie und der langfristigen Planungsziele des SAFV,
- b. Vertretung des SAFV nach aussen,
- c. Wahl der Kommissionen und Beauftragten, soweit nicht die Delegiertenversammlung zuständig ist,
- d. Erlass von Verordnungen zu den Reglementen,

d^{bis}. Publikation der Reglemente und Verordnungen,

e. alle Geschäfte, welche Statuten oder Reglemente nicht ausdrücklich einem anderen Organ zuweisen.

³ Die Geschäftsleitung kann eine Organisationsverordnung erlassen.

Artikel 18: Zusammensetzung

¹ Die Geschäftsleitung besteht aus fünf bis zehn Personen und dem Rechtskonsulenten. Die Delegiertenversammlung setzt die genaue Zahl fest. Wählbar ist jede nach Schweizer Recht handlungsfähige Person, Mitgliedschaft bei einem Mitgliedclub ist nicht erforderlich. Der Verbandspräsident darf keinem Vorstand eines Mitgliedclubs angehören.

² Der Verbandspräsident, der Vizepräsident, der Verbandskassier, der Verbandssekretär, der Technische Direktor und der Schiedsrichterobermann werden direkt durch die Delegiertenversammlung gewählt, im Übrigen konstituiert sich die Geschäftsleitung selbst. Die Ressorts Nationalmannschaft, U 16 und Sekretariat sind in der Geschäftsleitung vertreten.

³ Der Rechtskonsulent wird durch die Delegiertenversammlung gewählt. Der Rechtskonsulent dient als Meldestelle für Verstösse gegen den Code of Conduct. Aus diesem Grund ist der Rechtskonsulent innerhalb der Geschäftsleitung nicht stimmberechtigt.

⁴ Bei Vakanzen entscheidet die Geschäftsleitung, ob sie eine ausserordentliche Delegiertenversammlung einberuft oder die Aufgaben auf die verbleibenden Mitglieder verteilt. Fällt die Mitgliederzahl unter fünf, so ist in jedem Fall eine Delegiertenversammlung einzuberufen.

Artikel 19: Einberufung und Beschlussfähigkeit

¹ Die Geschäftsleitung wird einberufen, so oft es die Geschäfte erfordern. Jedes Mitglied der Geschäftsleitung kann die Durchführung einer Sitzung verlangen.

² Zur Beschlussfähigkeit ist die Anwesenheit der Mehrheit der Mitglieder der Geschäftsleitung erforderlich.

Artikel 20: Verbandspräsident

¹ Der Verbandspräsident ist der oberste Repräsentant des SAFV. Er hat das Recht, bei jeder Sitzung einer Kommission sowie bei den Vereinsversammlungen der Kantonal- und Regionalverbände anwesend zu sein oder sich vertreten zu lassen.

² Ihm obliegen insbesondere:

- a. die Vertretung der Geschäftsleitung nach aussen,
- b. die Einberufung der Geschäftsleitung und die Leitung der Verhandlungen,
- c. die Überwachung des allgemeinen Geschäftsverkehrs.

³ Im Verhinderungsfall wird er durch den Vizepräsidenten vertreten, bei dessen Verhinderung bestimmt die Geschäftsleitung einen Vertreter.

Artikel 21: Verbandskassier

¹ Der Verbandskassier verwaltet das Vermögen des SAFV. Ihm obliegt die Führung des Zahlungsverkehrs, des Inkassos und der Buchhaltung.

² Er ist gegenüber der Delegiertenversammlung, der Geschäftsleitung und der Revisionsstelle jederzeit zur Rechenschaft verpflichtet.

Artikel 22: Unterschriftskompetenz

Der Verbandspräsident führt rechtsverbindlich Unterschrift zusammen mit einem weiteren Mitglied der Geschäftsleitung. Die Geschäftsleitung kann zur Vereinfachung des Zahlungsverkehrs abweichende Anordnungen treffen.

D. Die Kommissionen und Beauftragten sowie die Präsidentenkonferenz

Artikel 23: Die ständigen Kommissionen und Beauftragten

¹ Es bestehen folgende ständigen Kommissionen und Beauftragte:

- a. Die Technische Kommission, bestehend aus dem Technischen Direktor und mindestens zwei weiteren Personen. Sie ist für den Spielbetrieb zuständig.
- b. Die Flag Football-Kommission, bestehend aus dem Beauftragten für Flag Football und der notwendigen Zahl weiterer Personen. Sie ist für den Spielbetrieb im Flag Football zuständig.
- c. Die Schiedsrichterkommission besteht aus dem Schiedsrichterobmann und der notwendigen Zahl weiterer Personen. Sie ist für das Schiedsrichterwesen zuständig.
- d. Der Dopingbeauftragte ist für die Dopingbekämpfung zuständig.
- e. Die Lizenzstelle, bestehend aus der notwendigen Zahl von Personen. Sie ist für das Lizenzwesen zuständig.

² Das Nähere wird durch Reglemente festgelegt.

Artikel 24: Die weiteren Kommissionen und Beauftragten

Die Geschäftsleitung kann weitere Kommissionen und Beauftragte einsetzen, soweit dies nötig ist.

Artikel 25: Die Präsidentenkonferenz

¹ Die Präsidentenkonferenz besteht aus den Präsidenten der Mitgliedclubs. Sie berät die Geschäftsleitung und die übrigen Organe in wichtigen Verbandsangelegenheiten.

² Sie wird durch die Geschäftsleitung einberufen, so oft es die Geschäfte erfordern. Drei Mitgliedclubs können die Einberufung verlangen.

³ Nicht traktandierte Geschäfte können behandelt werden, wenn die Präsidentenkonferenz darauf eintritt.

⁴ Im Übrigen werden die Bestimmungen über die Delegiertenversammlung sinngemäss angewendet.

E. Das Verbandsgericht

Artikel 26: Zuständigkeit

¹ Das Verbandsgericht ist ein von den übrigen Organen unabhängiges Rechtspflegeorgan.

² Es ist Rechtsmittelinstanz gegen rechtsmittelfähige Entscheide der Geschäftsleitung, der Kommissionen und der Beauftragten. Bei Protesten und Disziplinarfällen können ihm auch erstinstanzliche Entscheide zugewiesen werden. Das Nähere wird durch Reglemente festgelegt.

³ Soweit das Verbandsgericht erstinstanzlich entscheidet, ist gegen seine Entscheide die Appellation an einen Einzelrichter des Internationalen Sportgerichts mit Sitz in Lausanne möglich.

Artikel 27: Zusammensetzung

¹ Das Verbandsgericht besteht aus drei bis fünf Personen, die keinem anderen Organ des SAFV und keinem Vorstand eines Mitgliedclubs angehören dürfen.

² Der Präsident und der Vizepräsident des Verbandsgerichts werden durch die Delegiertenversammlung gewählt. Der Präsident muss über einen juristischen Universitätsabschluss verfügen. Die weiteren Mitglieder sollen – soweit möglich – ebenfalls über eine juristische Ausbildung verfügen, vorzugsweise ebenfalls über einen entsprechenden Universitätsabschluss.

F. Die Revisionsstelle

Artikel 28: Zuständigkeit

¹ Der Revisionsstelle obliegt die Prüfung der Buchhaltung des SAFV. Sie hat das Recht, jederzeit in die Bücher Einsicht zu nehmen.

² Sie erstattet der Delegiertenversammlung Bericht und stellt Antrag, ob die Jahresrechnung zu genehmigen sei.

Artikel 29: Zusammensetzung

Die Revisionsstelle besteht aus einer Treuhandgesellschaft oder zwei nach Schweizer Recht handlungsfähigen natürlichen Personen, die keinem anderen Organ des SAFV angehören dürfen.

IV. Finanzen

Artikel 30: Einnahmequellen

¹ Die Einnahmen des SAFV bestehen zur Hauptsache aus:

- a. Mitgliederbeiträgen,
- b. Aufnahmegebühren, Lizenzgebühren und weiteren Abgaben,
- c. Sponsorengeldern und Spenden,
- d. Geldstrafen.

² Die Höhe der Abgaben sowie die Grundlagen für Geldstrafen werden in Reglementen festgesetzt.

Artikel 31: Kautions

Die Delegiertenversammlung kann auf Antrag der Geschäftsleitung beschliessen, dass neu aufzunehmenden Mitgliedclubs sowie solchen, die ihren finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem SAFV nicht nachgekommen sind, eine Kautions auferlegt wird.

Artikel 32: Haftung für Verbindlichkeiten

Für die Verbindlichkeiten des SAFV haftet nur sein Vermögen; jede persönliche Haftung der Mitgliedclubs oder der Ehrenmitglieder ist ausgeschlossen.

IVa. Doping

Artikel 32a: Grundsatz

¹ Doping widerspricht den fundamentalen Prinzipien des Sports und der medizinischen Ethik und ist deshalb verboten. Doping ist die Verwendung von Hilfsmitteln in Form von Substanzen oder Methoden, welche potenziell gesundheitsschädigend sind und / oder die körperliche Leistungsfähigkeit steigern können. Doping ist aber auch das Vorhandensein einer verbotenen Substanz im Körper eines Sportlers oder die Bestätigung deren Verwendung oder der Verwendung einer verbotenen Methode entsprechend der Dopingliste von Swiss Olympic Association mit Sitz in Bern.

² Das Nähere wird durch das Doping-Statut von Swiss Olympic Association inklusive Ausführungsbestimmungen und Anhänge 1-3 geregelt.

Artikel 32b: Rechtsprechung

Für die Beurteilung von Verstössen gegen die Doping-Bestimmungen ist die Disziplinarkammer für Doping-Fälle von Swiss Olympic Association zuständig. Diese wendet ihre Verfahrensvorschriften an und spricht die im Doping-Statut von Swiss Olympic Association bzw. im Reglement des allenfalls zuständigen internationalen Verbands festgelegten Sanktionen aus. Gegen den Entscheid kann an das Sportschiedsgericht (Tribunal Arbitral du Sport) mit Sitz in Lausanne rekuriert werden.

V. Schiedsgerichtsbarkeit

Artikel 33: Grundsatz

¹ Der Schiedsgerichtsbarkeit unterliegen zivilrechtliche Streitigkeiten zwischen folgenden Organisationen und Personen:

- a. dem SAFV,
- b. den Mitgliedclubs des SAFV,
- c. den Kantonal- und Regionalverbänden des SAFV,
- d. den Lizenzierten des SAFV.

² Streitigkeiten von Lizenzierten des SAFV untereinander unterliegen nur der Schiedsgerichtsbarkeit, sofern sie aus der Eigenschaft als Lizenzierte des SAFV herrühren.

Artikel 34: Schiedsgericht

¹ Streitigkeiten, welche der Schiedsgerichtsbarkeit unterliegen, werden einem Einzelschiedsrichter des Sportschiedsgerichts mit Sitz in Lausanne zum Entscheid unterbreitet. Auf die Erhebung von jeglichen Rechtsmitteln gegen den Entscheid wird ausdrücklich verzichtet; vorbehalten bleibt zwingendes Recht. Im Übrigen gelten die Reglemente und Bestimmungen des Sportschiedsgerichts.

² Ist der SAFV nicht als Partei beteiligt, so kann vor der Anhebung einer Klage die Geschäftsleitung um Vermittlung ersucht werden.

Artikel 35: Schriftliche Erklärungen

Alle Mitgliedclubs, alle Kantonal- und Regionalverbände und alle Personen, welche eine Lizenz beantragen, unterzeichnen eine Erklärung, welche inhaltlich der Schiedsklausel dieser Statuten entspricht. Vor Unterzeichnung der Erklärung darf keine Aufnahme, Anerkennung als Kantonal- oder Regionalverband bzw. Lizenzierung erfolgen.

VI. Schlussbestimmungen

Artikel 37: Revision der Statuten

Die ganze oder teilweise Revision dieser Statuten bedarf der Zustimmung von zwei Dritteln der an der Delegiertenversammlung anwesenden stimmberechtigten Delegierten.

Artikel 38: Auflösung des SAFV

¹ Die Auflösung des SAFV kann nur durch eine Delegiertenversammlung beschlossen werden, die eigens zu diesem Zweck einberufen worden ist. Sie bedarf der Zustimmung von drei Vierteln der anwesenden stimmberechtigten Delegierten.

² Die Delegiertenversammlung, welche die Auflösung beschliesst, wählt eine Liquidationskommission, welche ab diesem Zeitpunkt die Aufgaben der Geschäftsleitung wahrnimmt.

³ Das gesamte Vermögen des SAFV muss einem anderen Verein übertragen werden, der ehrenamtlich geführt und nicht gewinnstrebig ist. Eine Verteilung an die Mitgliedclubs ist ausgeschlossen. Die Delegiertenversammlung entscheidet über die Einzelheiten. Der Inhalt dieses Absatzes darf nicht geändert werden.

Artikel 39: Änderung bisheriger Erlasse

Die Statuten des Schweizerischen American Football Verbands vom 6. Februar 1993 werden aufgehoben.

Artikel 40: Inkrafttreten

Diese Statuten treten mit ihrer Verabschiedung durch die Delegiertenversammlung in Kraft.

Hinweis: In Statuten, Reglementen und Beschlüssen des SAFV werden nur männliche Formen verwendet. Diese Formulierungen beinhalten Personen beiderlei Geschlechts, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist.

Für die Delegiertenversammlung

Glenn E. Chase
Verbandspräsident

Christian Jungen
Rechtskonsulent

Inhaltsverzeichnis

Statuten	1
I. Allgemeine Bestimmungen.....	1
Artikel 1: Name und Sitz.....	1
Artikel 2: Zweck.....	1
Artikel 2a: Code of Conduct	1
Artikel 3: Sprache des SAFV	1
Artikel 4: Geschäftsjahr.....	1
II. Mitgliedschaft.....	2
Artikel 5: Kategorien und Voraussetzungen der Mitgliedschaft.....	2
Artikel 6: Erwerb der Mitgliedschaft und Wechsel der Kategorie	2
Artikel 7: Ende der Mitgliedschaft.....	2
Artikel 7a: Kantonal- und Regionalverbände	2
Artikel 8: Ehrenmitglieder	2
III. Organisation	4
A. Allgemeines	4
Artikel 9: Organe und Amtsdauer	4
Artikel 10: Beschlussfassung	4
Artikel 11: Protokollführung	4
B. Die Delegiertenversammlung Artikel 12: Zuständigkeit	4
Artikel 13: Zusammensetzung	5
Artikel 14: Stimmrecht	5
Artikel 15: Einberufung	5
Artikel 16: Verhandlungsordnung	5
C. Die Geschäftsleitung Artikel 17: Zuständigkeit	5
Artikel 18: Zusammensetzung	6
Artikel 19: Einberufung und Beschlussfähigkeit	6
Artikel 20: Verbandspräsident	6
Artikel 21: Verbandskassier	6
Artikel 22: Unterschriftskompetenz	6
D. Die Kommissionen und Beauftragten sowie die Präsidentenkonferenz	7
Artikel 23: Die ständigen Kommissionen und Beauftragten.....	7
Artikel 24: Die weiteren Kommissionen und Beauftragten	7
Artikel 25: Die Präsidentenkonferenz	7
E. Das Verbandsgericht Artikel 26: Zuständigkeit.....	7
Artikel 27: Zusammensetzung	7
F. Die Revisionsstelle Artikel 28: Zuständigkeit	7
Artikel 29: Zusammensetzung	8
IV. Finanzen.....	8
Artikel 30: Einnahmequellen	8
Artikel 31: Kautions	8
Artikel 32: Haftung für Verbindlichkeiten	8
IVa. Doping.....	8
Artikel 32a: Grundsatz.....	8
Artikel 32b: Rechtsprechung	8
V. Schiedsgerichtsbarkeit.....	9
Artikel 33: Grundsatz	9
Artikel 34: Schiedsgericht.....	9
Artikel 35: Schriftliche Erklärungen	9
VI. Schlussbestimmungen Artikel 37: Revision der Statuten.....	9
Artikel 38: Auflösung des SAFV	9
Artikel 39: Änderung bisheriger Erlasse	9
Artikel 40: Inkrafttreten	9